

zu hinterfragen, bevor sie als lächerlicher Formalismus abgetan wird“ (271). Dass sich das in der Tat lohnt und wie man es tun kann, hat Meyer durch seine Arbeit gezeigt.

Freiburg

Bernd Kannowski

Guthke, Thorsten, Die Herausbildung der Strafklage. Exemplarische Studien anhand deutscher, französischer und flämischer Quellen (= Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas – Fallstudien 8). Böhlau, Köln 2009. 289 S. Besprochen von Harald Maihold

Thorsten Guthke legt mit dem vorliegenden Buch eine vergleichende Untersuchung zur Ausdifferenzierung der Strafklage vor. Anhand ausgewählter Quellen zeigt er, wie sich vom 13. bis zur ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die „Strafklagen“ von den „Zivilklagen“ und innerhalb der Strafklagen „strafrechtliche“ Sanktionen von „zivilrechtlichen“ unterschieden haben. Dabei geht es ihm, wie er in der Einleitung deutlich macht, nicht um eine detaillierte Auseinandersetzung mit allen Einzelproblemen, sondern um die Darstellung der wesentlichen Hauptlinien der Entwicklung anhand ausgewählter Quellen. Zwei Themenkomplexe stehen im Vordergrund: zum einen die Abgrenzung bzw. das Verhältnis des „Geldstrafrechts“ zu „zivilrechtlichen“ Geldsanktionen, zum anderen die Herausbildung des Inquisitionsprozesses und seine Durchsetzung gegenüber dem akkusatorischen Parteiprozess.

In drei Hauptkapiteln untersucht Guthke die Entwicklung in Deutschland (S. 24–161), Frankreich (S. 162–244) und Flandern (S. 245–267), wobei jeweils der Entwicklungsstand im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit gegenübergestellt wird. In dieser zweifach, nämlich historisch und regional vergleichenden Zusammenschau, die wichtige Unterschiede, aber auch zahlreiche Parallelen in der Entwicklung deutlich macht, liegt der größte Gewinn der Arbeit. Allzu lange hat die deutsche Strafrechtsgeschichte sich ausschließlich mit sich selbst beschäftigt. Der Blick nach Frankreich und in die Niederlande sowie auf die gemeinsamen kirchenrechtlichen Wurzeln vermag die Mär vom „deutschrechtlichen“ Charakter des modernen Strafprozesses, wie sie von einer durch nationalistische Ideologien und Vorurteile nicht unbeeinflusst gebliebenen Strafrechtsgeschichtsschreibung geglaubt wurde, wirkungsvoll zu widerlegen.

Das Ergebnis der Untersuchung lässt sich im Wesentlichen darin fassen, dass sich Institutionen öffentlicher Strafverfolgung und öffentlich-strafrechtliche Verfahrensmaximen in Frankreich schon früh herausgebildet haben, während die Entwicklung in Deutschland, wohl aufgrund der fehlenden Zentralgewalt, erst verzögert eingesetzt und man sich hier zunächst einer Reihe von Hilfskonstruktionen (Ausweitung des Handhaftverfahrens, Rügeverfahren, Klageerzwingung etc.) bedient hat, um das Fehlen einer systematischen öffentlichen Strafverfolgung zu kompensieren. Flandern spielt dabei nach Ansicht des Autors die Rolle eines Vermittlers.

Das Buch bietet zudem für die drei Sprachgebiete eine nützliche Zusammenfassung des jeweiligen Forschungsstandes, geht freilich in der Einzeldarstellung selten über diesen hinaus und lässt zum Teil auch eine klare Stellungnahme zu Streitfragen vermissen. Dies liegt wohl daran, dass die Forschung gerade zur Strafrechtsgeschichte,

wie neueste Publikationen vor allem zum deutschen Mittelalter¹⁾ zeigen, mehr denn je im Fluss ist. Die Tatsache, dass Guthke für seine Darstellung des frühneuzeitlichen Deutschlands sowie für Frankreich und Flandern meist auf Werke des 19. Jahrhunderts zurückgreifen muss, weil es an aktuellen Gesamtdarstellungen fehlt, offenbart ein Forschungsdefizit, das eine einzelne Arbeit nicht ausfüllen kann. Es ist Guthkes Arbeit zu danken, dass sie immerhin das Programm dafür liefert.

Angesichts dieser Sachlage verwundert es nicht, dass die Quellenauswahl exemplarischen Charakter trägt. Für Deutschland wählt Guthke als Ausgangspunkt den Sachsenspiegel, als Fluchtpunkt die Carolina, für Frankreich die Coutumes und die Ordonnanz von 1539, für Flandern die Corte instructie in materie criminele von Philips Wielant von 1518, die durch das Plagiat Joos de Damhouders in der Mitte des 16. Jahrhunderts weite Verbreitung fand. Damit sind sicher die wichtigsten Quellen angesprochen. Dennoch hätte die Quellenbasis auch bei einer exemplarischen Auswahl größer sein können. Zum Sachsenspiegel zieht Guthke die Buchsche Glosse und die Spruchpraxis hinzu sowie den ebenfalls von Johann von Buch stammenden Richtsteig Landrechts. Auf andere mittelalterliche Rechtsbücher wie den Schwabenspiegel, den Deutschenspiegel oder das Rechtsbuch Ruprechts von Freising geht Guthke dagegen nicht ein, und auch die Stadtrechte finden nur selten Erwähnung. Für das deutsche Mittelalter beschränkt sich die Arbeit damit im Wesentlichen auf das ländliche Sachsen, andere deutsche Gebiete kommen nur am Rande zur Sprache. Dadurch wird die besondere Entwicklung, welche die Entwicklung strafrechtlicher Verfahrenselemente gerade in Sachsen genommen hat und die der Autor auch mehrfach andeutet (vgl. etwa S. 38), eher verdeckt als betont. Im Ergebnis hält Guthke fest, dass Johann von Buch im sächsischen Recht die römisch-rechtliche Einteilung der Klagen in peinliche, bürgerliche und gemischte eingeführt habe, eine Einteilung, die das französische und flandrische Recht noch deutlicher und früher vornehmen. Allerdings fehlt in der Arbeit eine kritische Darstellung des römischen Rechts und auch eine Auseinandersetzung mit der einschlägigen Literatur²⁾, was hilfreich gewesen wäre, um die angedeuteten Differenzen zwischen den Interpretationsanstößen Johanns von Buch und seinen sächsischen und justinianischen Vorlagen besser zu verstehen. Zur Carolina beschränkt sich Guthke zudem im Wesentlichen auf den Gesetzestext, während sich Hinweise auf die zahlreichen vom 16. bis 18. Jahrhundert zur Carolina erschienenen Kommentare nur vereinzelt finden, so dass der Einfluss auf die zeitgenössische Wissenschaft und Praxis kaum deutlich werden kann.

Trotz dieser offenen Wünsche bieten aber auch schon die Quellen, die Guthke für seine Darstellung heranzieht, ein differenziertes Bild. Vor allem die Auswirkungen der Herausbildung der Strafklage auf die einzelnen prozessrechtlichen Fragen von der Zuständigkeit bis zu den Rechtsmitteln werden für alle drei Länder kenntnisreich und detailliert behandelt. Auf diese Weise bietet die Arbeit nicht nur einen

¹⁾ Guthke bezieht sich vor allem auf die Arbeiten von Nehlsen-von Stryk und Lück sowie auf die Publikationen des DFG-Projekts zur Entstehung des öffentlichen Strafrechts. Nicht mehr berücksichtigt wurden etwa Arnd Koch, *Denuntiatio*, Frankfurt am Main 2006; Barbara Frenz, *Frieden, Rechtsbruch und Sanktion in deutschen Städten vor 1300*, Köln 2003.

²⁾ Vgl. etwa Ernst Levy, *Privatstrafe und Schadenersatz im klassischen römischen Recht*, Berlin 1915; Hermann Lange, *Schadenersatz und Privatstrafe in der mittelalterlichen Rechtstheorie*, Münster 1955.

Überblick über den Zwischenstand, sondern auch einen hervorragenden Ausgangspunkt für weitere Forschungstätigkeiten auf dem Gebiet der Geschichte des Strafverfahrens.

Regensburg – Basel

Harald Maihold

Neumann, Friederike, *Öffentliche Sünder in der Kirche des späten Mittelalters. Verfahren – Sanktionen – Rituale (= Norm und Struktur 28)*. Böhlau, Köln 2008. 200 S. Besprochen von Harald Maihold

Die Trennung zwischen kirchlicher Buße und kirchlicher Strafe ab etwa 1150 und ihre Ausdifferenzierung im 13. Jahrhundert haben dazu geführt, dass diese Bereiche auch in der Geschichtsschreibung lange Zeit getrennt betrachtet wurden. Die kanonistische Rechtsgeschichte und die historische Kriminalitätsforschung haben sich auf die Strafe, die Theologiegeschichte auf das Bußsakrament konzentriert, kirchliche Verfahren gegen Sünder entweder der einen oder der anderen Kategorie zugeordnet und dazu nicht Passendes ausgeblendet¹⁾. Bereits vor einigen Jahren hat die US-amerikanische Historikerin Mary C. Mansfield für das mittelalterliche Nordfrankreich²⁾ diese Sichtweise revidiert, indem sie zeigte, dass es neben der Buße, wie sie in der Beichte ausgesprochen wurde, und der durch die kirchliche Gerichtsbarkeit verhängten Strafe noch weitere Formen öffentlicher Buße gab, die das Interesse der kirchlichen Instanzen belegen, öffentliche Sünder bloßzustellen und zu beschämen. Diesen Forschungsansatz entwickelt Friederike Neumann in einer Bielefelder Dissertation weiter, indem sie am Beispiel des Bistums Konstanz den von Mansfield entdeckten „Graubereich“ zwischen privater Buße und öffentlicher Strafsanktion genauer beleuchtet und zeigt, dass die öffentliche Buße auch noch im 15. und frühen 16. Jahrhundert bestehen blieb.

Die Arbeit ist in drei Teile gegliedert: Nach einem Forschungsbericht (S. 13–25) behandelt Neumann ausführlich die kirchlichen Verfahren gegen öffentliche Sünder im Bistum Konstanz im 15. Jahrhundert, wobei sie sich auf umfangreiche Archivalien vor allem des Erzbischöflichen Archivs Freiburg stützt. Im Vordergrund der Untersuchung stehen die an den Verfahren beteiligten kirchlichen Instanzen und ihre Rollen sowie die Ausgestaltung des öffentlichen Bußrituals (S. 26–148). Die Ergebnisse vergleicht Neumann anschließend mit den Verfahren im Bistum Bamberg (S. 149–168).

Neumann geht vom Begriff des öffentlichen Sünders aus, der auf eine Reihe von Sünden verweist, deren Behandlung dem Bischof bzw. seinem Stellvertreter, dem Generalvikar, vorbehalten war. Doch die Quellen, die Neumann untersucht, zeigen, dass das bischöfliche Monopol auf diese Fälle durch ein dynamisch sich entwickelndes Netz kirchlicher Instanzen durchbrochen wurde, die im ausgehenden Mittelalter öffentlichen Sündern Angebote zur Bewältigung ihrer Vergehen unterbreiteten. Der Versuch der Konstanzer Bischöfe, die Kompetenzen für die Behandlung öffentlicher Sünder bei ihrem Stellvertreter, dem Generalvikar, zu bündeln, gelang nur bedingt. Die ortsnäheren Klöster und Stiftungen, Städte und Landgemeinden boten ebenfalls

¹⁾ Zu Lotte Kéry, *Gottesfurcht und irdische Strafe*, 2006, vgl. Neumann, S. 9 Fn. 11, sowie meine Rezension oben in diesem Band, S. nn [kurz vorher]

²⁾ Mary C. Mansfield, *The Humiliation of Sinners, Public Penance in Thirteenth-Century France*, 1995.